



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 73/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 42.19-001/001

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter Claus Hamacher
Hauptreferent Dr. iur. Matthias Menzel
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211-4587-234 /-236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de

9. März 2018

Weiterentwicklung der sozialen Arbeit an Schulen Informationen betreffend Finanzierung und Rechtsetzungsinitiativen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle darf Sie nachfolgend näher über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der sozialen Arbeit an Schulen informieren. Die Informationen betreffen zum einen die Fortführung der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) ab dem Jahr 2018 im Besonderen (siehe unter 1) und zum anderen aktuelle Rechtsetzungsinitiativen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortentwicklung der sozialen Arbeit an Schulen im Allgemeinen (siehe unter 2). Die Geschäftsstelle erlaubt sich eine kurze Einordnung des Sachstands (siehe unter 3).

Im Einzelnen:

1. Fortführung der Finanzierung aus dem BuT

Die Geschäftsstelle hatte Sie mit Schnellbrief 294/2017 vom 04.12.2017 darüber informiert, dass sie mit Schreiben vom gleichen Tage bei den fünf Bezirksregierungen um weitergehende Informationen betreffend die Fortführung der Finanzierung der kommunalen Schulsozialarbeit im Sinne des BuT gebeten hatte. Auf dieses Schreiben meldete sich nur die Bezirksregierung Düsseldorf zurück; die von dort erhaltene E-Mail vom 08.12.2017 (15:25 Uhr) nebst Anlagen ist beigefügt (Anlagenkonvolut 1). Allerdings sah sich das – eigentlich nur informativ benachrichtigte – Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) dankenswerterweise zu einer Reaktion veranlasst; die von dort erhaltene E-Mail vom 21.12.2017 (10:21 Uhr) nebst Anlage ist ebenfalls beigefügt (Anlagenkonvolut 2).

Auf dieser Grundlage sieht die Geschäftsstelle nunmehr die folgenden Erkenntnisse als gesichert an:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- Die Fortführung der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des BuT ist haushaltsrechtlich bis zum Jahr 2020 festgeschrieben. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Finanzierung dieser Maßnahmen jedenfalls bis dahin fortsetzen. Eine endgültige Klärung hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung des Bundes steht weiterhin aus. Der Koalitionsvertragsentwurf vom 07.02.2018 enthält insoweit keine konkreten Vereinbarungen.
- Zuwendungsempfänger sind nach Maßgabe des Runderlasses des damaligen Landesministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW) vom 28.11.2014 (Anlage 3) die kreisfreien Städte und Kreise, die auch Adressat der bundessozialrechtlichen Pflichtaufgabenzuweisung sind. Sie sind dafür verantwortlich, die Mittel bei den für die Auszahlung zuständigen Bezirksregierungen abzurufen.
- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden treten **nicht** als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land auf. Die Mittel werden durch den jeweils zuständigen Kreis an sie weitergegeben, wenn Schulsozialarbeit im Sinne des BuT vor Ort geleistet wird. Die betroffenen Kommunen sollten sich rechtzeitig jeweils für das kommende Kalenderjahr an den für sie zuständigen Kreis wenden und sich die Antragsunterlagen dort beschaffen.

Auf die Arbeitshilfe zum BuT (Anlage 4) weist die Geschäftsstelle mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme hin; auf den Seiten 65 und 66 finden sich Ausführungen zur Schulsozialarbeit.

2. Rechtsetzungsimpulsen des Landes

Derzeit sind mehrere Ausschüsse des Landtags mit der Frage befasst, wie die soziale Arbeit an Schulen sinnvoll weiterentwickelt werden kann.

2.1 „Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen weiter sichern!“

Die SPD-Fraktion brachte am 04.10.2017 einen Antrag (Drucksache 17/810) (Anlage 5) mit dem vorgenannten Titel in den Landtag ein. Der Antrag verfolgt letztendlich das Ziel, über den Weg einer Bundesratsinitiative die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schulsozialarbeit als Regelleistung im Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) verankert wird. Auf diese Weise soll die Finanzierung dauerhaft sichergestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände wurden am 31.01.2018 durch den zuständigen Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Sachverständige angehört und legten als Arbeitsgemeinschaft eine gemeinsame Stellungnahme vom 09.01.2018 (Anlage 6) vor.

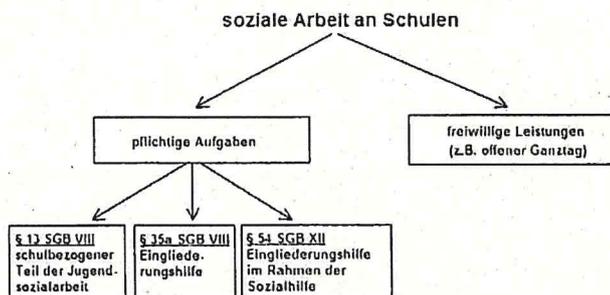
2.2 „Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten“

Die SPD-Fraktion brachte außerdem am 07.11.2017 einen Antrag (Drucksache 17/1121) (Anlage 7) mit dem vorgenannten Titel in den Landtag ein. Der Antrag verfolgt das Ziel, die Landesregierung zur Erarbeitung eines neuen Zukunftskonzepts für die Schulsozialarbeit zu veranlassen. Die kommunalen Spitzenverbände werden am 14.03.2018 durch den zuständigen Landtagsausschuss für Schule und Bildung als Sachverständige angehört und legten als Arbeitsgemeinschaft eine gemeinsame Stellungnahme vom 19.02.2018 (Anlage 8) vor.

3. Einordnung des Sachstands

Die Geschäftsstelle bewertet die vorstehend beschriebenen Entwicklungen wie folgt:

Es ist zunächst gut und richtig, dass der Landesgesetzgeber die Fortführung der Finanzierung der kommunalen Schulsozialarbeit im Sinne des BuT für die kommenden Jahre sichergestellt hat. Ebenso ist es gut und richtig, den Bund nicht aus seiner Finanzierungsverantwortung zu entlassen. Das Kernproblem des Komplexes ist aber ein grundsätzliches. Die soziale Arbeit an Schulen umfasst sowohl pflichtige als auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:



Zu den kommunalen Pflichtaufgaben kraft Bundesrecht gehört auch der **schulbezogene Teil der Jugendsozialarbeit** im Sinne des § 13 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII). Die Norm lautet wie folgt:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Der Bundesgesetzgeber hat insoweit lediglich Mindeststandards gesetzt: Es ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln zum Zwecke der Bewältigung einer konkreten **Gefährdungssituation** vorzuhalten. Die Pflichtaufgabenzuweisung geht folglich über die Bewältigung einzelner Problemfälle nicht hinaus. Die Aufgabe muss auch **nicht** in der Schule erfüllt werden. Damit fällt die sogenannte „Schulsozialarbeit“ – also allgemeine und alltägliche Unterstützung des Schulbetriebs durch fachkundige Personen auch ohne konkreten Anlass – gerade **nicht** in den Bereich der Pflichtaufgaben. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Schulträgerkommunen. Der Landesgesetzgeber hat sich einer entsprechenden Pflichtaufgabenzuweisung bislang enthalten, möglicherweise aus Sorge um die Kostenfolgen aus Art. 78 Abs. 3 S. 1 der Landesverfassung (sogenannte Konnexität). Solange es bei dieser regulatorischen Zurückhaltung bleibt, wird es schwierig werden, ein tragfähiges Zukunftskonzept für die soziale Arbeit an Schulen zu entwickeln.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen